

2808 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Feber 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz und das Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin geändert werden

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geht von dem Grundsatz aus, daß Ausländer an österreichischen Universitäten und Hochschulen als ordentliche Hörer inskribieren können, wenn ihnen dies auch an den Hochschulen ihres Landes möglich wäre. Von diesem Grundsatz gibt es einige Ausnahmen im Interesse der in Österreich ansässigen Ausländer. Dabei wurde bisher als Kriterium die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Studierenden bzw. der Unterhaltspflichten der Studierenden verwendet. Da bereits durch einen Nebenwohnsitz eine solche Steuerpflicht gegeben ist, sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß vor, daß zusätzlich der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Ausländers in Österreich liegen muß. Die derzeitige Regelung, wonach Ausländer (Staatenlose) den Inländern gleichgestellt sind, die ein Stipendium aus Mitteln einer österreichischen Gebietskörperschaft oder einer anderen österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts erhalten, soll durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß dahingehend geändert werden, daß nur mehr Stipendien von Gebietskörperschaften maßgeblich sein sollen. Der Gesetzesbeschluß sieht jedoch vor, daß Ausländer den Inländern gleichgestellt werden, wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über deren Antrag oder auf Antrag einer österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts bestätigt, daß ein besonderes Interesse Österreichs oder ein humanitäres Interesse an ihrer Zulassung zum Studium vorliegt.

Weiters enthält der gegenständliche Gesetzesbeschluß eine Ausweitung jener Gründe, bei denen trotz zweijähriger Studienunterbrechung eine Immatrikulation nicht erlöscht und soll die grundsätzliche Möglichkeit des Überschneidens von Studienabschnitten schaffen.

Während die Reprobationsfrist nach deren Ablauf nicht bestandener Prüfungen bzw. nicht approbierte wissenschaftliche Arbeiten frühestens wiederholt bzw. neu eingereicht werden dürfen, bisher maximal ein

- 2 -

Jahr betragen konnte, sieht der vorliegende Gesetzesbeschluß vor, daß nunmehr diese Frist bei Prüfungen und Diplomarbeiten höchstens sechs Monate betragen darf und nur für Dissertationen höchstens eine einjährige Frist zur Neueinreichung festgesetzt werden darf. Bei der Festsetzung der konkreten Reprobationsfrist für den Studierenden sollen dabei künftig die Gründe für das Nichtbestehen einer Prüfung bzw. für die Nichtannahme einer wissenschaftlichen Arbeit berücksichtigt werden. Weiters soll die Regelung, daß abgelegte Teilprüfungen wiederholt werden müssen, wenn drei Semester verstrichen sind, ersatzlos gestrichen werden.

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz sieht vor, daß die Immatrikulation grundsätzlich erlischt, wenn der ordentliche Hörer seine Studien länger als zwei Semester unterbricht ohne beurlaubt oder behindert zu sein. Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht nun eine Ausweitung jener Gründe vor, bei denen trotz einer länger als zwei Semester dauernden Studienunterbrechung keine Exmatrikulation eintritt.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 28. Feber 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Feber 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz und das Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 02 28

H a a s
Berichterstatte

R a a b
Obmann